



Beschlussvorlage 2015/368	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2015	öffentlich

Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück FINr. 1368/7, Gem. Rederzhausen (§ 16 Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Ersetzung des verweigerten gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt Aichach-Friedberg -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss hält an der bereits geäußerten Bedingung, dass ein gemeindliches Einvernehmen nur erteilt wird, wenn die Zufahrt über den Anwandweg FINr. 1384/4, Gem. Rederzhausen erfolgt, fest. Einer Zufahrt über die Straße „Am Hagenbach“ wird nicht zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird daher auch unter Berücksichtigung der seitens des Landratsamtes vorgebrachten, neuen Stellungnahmen und der andernfalls drohenden Ersetzung nicht erteilt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Frühere Beratung: 28.01.2010 PUA (Bekanntgaben öffentl.)

Mit Bescheid vom 25.05.2010 (F-2009/175) wurde [REDACTED] die **baurechtliche Genehmigung zum Neubau** einer landwirtschaftlichen Biogasanlage auf dem Grundstück FINr. 1368/5 der Gemarkung Rederzhausen erteilt. Aufgrund seitdem durchgeführter Grundstücksteilungen befindet sich die Biogasanlage heute buchrechtlich auf dem Grundstück FINr. 1368/7, Gem. Rederzhausen. Die Nutzung der Biogasanlage wurde am 12.07.2011 aufgenommen.

Mit Schreiben vom 11.1.2014 stellte die S+R Bioenergie beim **Landratsamt Aichach-Friedberg** einen **Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage**.

Die Änderung umfasst neben der Erhöhung der Inputmenge von 16,8t/Tag auf 18,2t/Tag insbesondere eine Verlegung der Zu- und Abfahrt: die Zufahrt für die landwirtschaftlichen Großfahrzeuge soll nun nicht mehr über die „Lechfeldstraße“, sondern über die Straße "Am Hagenbach" erfolgen. Größere bauliche Neuerungen sind mit der Tektur nicht verbunden.

Infolge der Änderung des Betriebsumfangs ist über die Tektur nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu entscheiden (4. Bundesimmissionsschutzverordnung).

Nachdem im immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Baugenehmigung mit entschieden wird, **forderte das Landratsamt die Stadt Friedberg auf, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §36 BauGB zu entscheiden.**

Diese Frage legte die Verwaltung dem **Stadtrat am 3.4.2014 in öffentlicher Sitzung** zur Entscheidung vor.

Aus Sicht der Verwaltung konnte das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich erteilt werden, da mit der Tektur nur unwesentliche bauliche Veränderungen verbunden sind.

Die Verwaltung empfahl aber, der Verlegung der Zu- und Abfahrt nicht zuzustimmen:

1. Im Baugenehmigungsbescheid wurde beauftragt, dass die Zufahrt der landwirtschaftlichen Fahrzeuge über den Anwandweg FINr. 1384/4 der Gem. Rederzhausen erfolgen muss. Diese Auflage sei aufgenommen worden, um die Anwohner der Straße „Am Hagenbach“ vor einer **unzumutbaren Lärmbelästigung** zu schützen. Der An- und Abtransport des Materials solle daher über den Anwandweg FINr.1384/3 und den Bressuire-Ring geführt, und dessen tatsächliche Durchführung mit der Auflage gewährleistet werden.
2. Auch **aus Gründen der Verkehrssicherheit** solle zudem an der bisherigen Zufahrtsregelung festgehalten werden. Die Straße "Am Hagenbach" habe im Gegensatz zur „Lechfeldstraße“ beidseitig keinen Gehweg, so dass ein erheblich größeres Gefährdungspotential für Anlieger und Fußgänger



bestünde. Dies gelte auch gerade vor dem Hintergrund der Benutzung durch die landwirtschaftlichen Transportmaschinen der Biogasanlage.

Der Stadtrat fasste daraufhin folgenden **Beschluss**:

*„Das gemeindliche Einvernehmen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage S+R Bioenergie GbR, FINr.1368/7, Gem. Rederzhausen, wird unter der Bedingung erteilt, dass die Zufahrt wie im Baugenehmigungsbescheid vom 25.5.2010 beauftragt über den Anwandweg FINr. 1384/4 Gem. Rederzhausen, erfolgt.
Der Zufahrtsänderung über die Straße „Am Hagenbach“ wird nicht zugestimmt.“*

Mit Schreiben vom 22.10.2015 kündigte das Landratsamt Aichach-Friedberg an, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da es rechtswidrig verweigert worden sei.

Man habe Untersuchungen und Stellungnahmen in Auftrag gegeben, um die seitens der Stadt vorgebrachten Argumente zu überprüfen. Im Zuge dessen sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass weder eine Verkehrsgefährdung, noch eine unzumutbare Lärmbelästigung der Anwohner anzunehmen sei.

Im Einzelnen:

1. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in der Straße „Am Hagenbach“ sei nicht anzunehmen.
Dies bestätige eine Stellungnahme des Sachgebiets Verkehrswesen am Landratsamt vom 7.1.2015, die in Abstimmung mit der PI Friedberg erfolgt sei.
Man habe die örtliche Situation anhand der verkehrsrechtlichen Sicherheitsvorgaben beurteilt. Dabei sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Straße „Am Hagenbach“ sowohl für den allgemeinen Schwerlastverkehr, als auch für landwirtschaftliche Großfahrzeuge geeignet sei.
Dies wurde wie folgt begründet:
 - Ausreichende Gesamtfahrbahnbreite von 6,15m
 - Abzüglich hiervon ein südlich angelegter, überfahrbarer Sicherheitsstreifen von min. 0,90m als Fußgängerschutz vorhanden ist
 - Ein äußerst geringer Fahrverkehr aufgrund der Sackgasseneigenschaft bestünde und
 - Die gesamte Länge von ca. 170m auch aus der Fahrtrichtung „Lechfeldstraße“ gut einsehbar ist
2. Auch aus lärmschutzfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken.
Der zuständige Umweltschutzingenieur habe in seiner Stellungnahme vom 16.10.2015 mitgeteilt, dass aus fachtechnischer Sicht die Zufahrt über die Straße „Am Hagenbach“ zu ermöglichen sei.
Die Bebauungen an der „Lechfeldstraße“ und der Straße „Am Hagenbach“ seien ohne Berücksichtigung der Biogasanlage in gleichem Maße Verkehrslärm ausgesetzt.
Eine Zufahrt über die „Lechfeldstraße“ werde aber aus lärmschutztechnischen Gründen als kritisch angesehen. Auf der „Lechfeldstraße“ gelte Rechts vor Links, so dass dies bereits zu Pegeländerungen durch Abbremsen und Beschleunigen führen würde.
Der sachbearbeitende Ingenieur schlug abschließend folgende Beauftragung vor:



Eine Zufahrt könne über die Straße „Am Hagenbach“ erfolgen, wenn die angelieferten Substrate von Flächen stammten, die sich im Eigentum der S+R Bioenergie befänden und südlich der Biogasanlage lägen.

Die Verwaltung empfiehlt, aus den bereits genannten Gründen an der bisherigen Beschlussfassung festzuhalten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der seitens des Sachgebiets Verkehrswesen angeführte Sicherheitsstreifen schon aufgrund seiner geringen Breite keinen Ersatz für einen Gehweg darstellt. Zudem sind die Führer von Kfz verkehrsrechtlich verpflichtet, auf einem Seitenstreifen zu parken, so dass der Fußgänger diesen tatsächlich nicht in seiner gesamten Länge zur Begehung nutzen kann.

Eine gute Einsehbarkeit kann überdies nicht nur für eine höhere Aufnahmefähigkeit einer Straße sprechen, sondern auch dagegen. Eine weithin einsehbare Wegstrecke bedeutet regelmäßig auch eine tatsächlich Durchfahung mit höherer Geschwindigkeit als bei schlechterer Sicht.

Die Trennung der Nord- und Südanfahrt in der vorgeschlagenen Auflage des Prüflingenieurs ist zudem in der Praxis kaum kontrollierbar und lebensfremd.

Anlagen:

Übersichtslageplan mit Zufahrtssdarstellung